

In der medizinischen Wissenschaft werden die psychosomatischen Wechselwirkungen seit langem untersucht. Es ist bekannt, daß ein und dasselbe Phänomen (z. B. Magengeschwüre, Herzinsuffizienzen, Asthma u. a.) teils seine Ursache im physiologischen Geschehen, teils im psychischen haben kann. Man kann daher auch die Frage stellen, ob nicht diese Tatsache hier in neuer Weise und unter anderen Vorzeichen eine Bestätigung findet: eine Wirkung wird teils durch Einnahme bewußtseinsverändernder Drogen, teils durch den „Jesus-Trip“ ausgelöst. Das gleiche Phänomen ist teils auf somatische, teils auf psychische Veranlassung zurückzuführen. A. Niedermeyer stellt den Grundsatz auf: „(Es) besteht für den katholischen Forscher die Pflicht, hier wie überall, zunächst nach einer natürlichen Erklärung zu suchen und zu trachten, mit dieser bis zur äußersten Grenze das Auslangen zu finden. Wir müssen bedenken, daß ‚unerforscht‘ nicht ‚unerforschlich‘ und noch lange nicht ‚übernatürlich‘ bedeutet. Es gibt noch viele Naturkräfte, die wir nicht kennen“¹⁹.

Danach würde bei dem Phänomen der Jesus-Bewegung das gelten, was oben für die Beurteilung und Wertung religiöser Erlebnisse festgestellt wurde: es sind hier nicht nur und nicht einmal zuerst die Theologen angefragt, sondern die Psychologen, Psychiater und Analytiker, kurz: jene, die sich mit derartigen psychosomatischen Grenzzuständen von naturwissenschaftlicher Seite her befassen und zu befassen haben. Bevor man von einem „Wunder“ oder „Gnadenerweis Gottes“, von einem „Zeichen der Hoffnung“ und „Erneuerung für unsere Zeit“ spricht²⁰, sollte man überlegen, ob hier nicht eine Erscheinung vorliegt, die mit dem Reizwort „Jesus“ eben doch nur Halluzinationen, manische Euphorien oder Hysterien, naturmystische Ekstasen oder Wahnvorstellungen erzeugt.

Die Jesus-Bewegung stellt aber auch an die Theologen die Frage, ob sie nicht in ihren Aussagen und in ihren Urteilen über die My-

sexuelles Lusterleben (gehört) zu den Ausnahmen“, wohl aber „lassen sich jegliche Gemütsbewegungen unter dem Einfluß halluzinogener Drogen wesentlich intensivieren“ (147 f.). Gerade diese Intensivierung der Gemütsbewegung ist aber bei den Jesus-People zu beobachten.

¹⁹ Compendium der Pastoralmedizin, Wien 1953, 367 f.

²⁰ Vgl. W. Kroll, Jesus kommt!, Wuppertal 1971.

stiker der Vergangenheit und – falls es solche gibt – der Gegenwart sehr viel vorsichtiger sein sollten. Es wäre immerhin denkbar, daß in einem anderen zeitgeschichtlichen Kontext und bei anderen kulturellen Voraussetzungen Mitglieder der Jesus-Bewegung die gleiche Verehrung erfahren hätten wie die Großen der italienischen und spanischen Mystik des Mittelalters. Es gibt z. B. heute schon eine Reihe von Stimmen, die von einer neuen Pfingstbewegung, von „Christus ante portas“ sprechen²¹.

Damit ist keineswegs die Möglichkeit übernatürlicher (Gottes-)Erfahrung überhaupt geleugnet oder in Frage gestellt. Es wird aber in Zukunft noch in weit stärkerem Maße von den Theologen das gefordert sein, was schon der 1. Johannesbrief empfiehlt: „Prüfet die Geister, ob sie von Gott stammen“ (1 Joh 4, 1).

Glosse

Horst Herrmann

Die Neuordnung der Bischofswahl: eine weitere Surrogatlösung

Der Vatikan bescherte uns im Mai 1972 ein Dokument über die Auswahl der Kandidaten für das Bischofsamt in der lateinischen Kirche (die verschiedentlich gebrauchte Bezeichnung „Neuordnung der Bischofsernennungen“ ist irreführend, da sich der spezielle Ernennungsmodus gegenüber dem Gesetzbuch des Jahres 1917 nie geändert hat). Über die Modalitäten der Promulgation des neuen Gesetzes läßt sich streiten – meiner Meinung nach zeugt die Veröffentlichung im „Osservatore Romano“ (einem Blatt, das, wann immer es heikel zu werden droht, amtlich als nicht-amtlich ausgegeben wird) statt in dem nach

²¹ Ebd.

c. 9 CIC offiziellen Organ, den Acta Apostolicae Sedis, von einem schlechten gesetzgeberischen Stil –, das Dokument selbst ist beachtenswert, zeigt es doch von neuem an vielen interessanten Details, woher in der gegenwärtigen kirchenpolitischen Situation der Wind weht.

Zunächst erscheint allerdings verwunderlich, daß die binnenkirchliche Regelung der Materie, vom Ansatz im Motuproprio „Ecclesiae sanctae“ (1966) einmal abgesehen, so lange auf sich warten ließ, zumal das Konzil selbst sich darauf beschränkt hatte, nach außen zu sprechen und die Partner, denen frühere Päpste ein vertragliches Mitspracherecht beim Vorgang der Kandidatenbenennung zugesichert hatten, zum einseitigen Verzicht auf ihre Rechte aufzufordern – freilich ohne nennenswerten Erfolg, wie das neue Dokument in Art. XV selber zugeben muß. Der geflissentliche Hinweis auf eine lange redaktionelle Vorarbeit, also auf ein vom gesetzgebungstechnischen Standpunkt aus an sich begrüßenswertes Faktum, überzeugt nicht so recht, da man gleichzeitig erfährt, daß nur 42 von 84 Bischofskonferenzen ein Interesse an der Mitarbeit haben erkennen lassen. Leichter fiel es einem da schon, eine solche Publikation zum derzeitigen kritischen Zeitpunkt (Vorgänge in den Niederlanden!) als gezielten Schlag aufzufassen.

Im einzelnen fallen die folgenden Bestimmungen auf:

a) Der Kreis der *Kandidaten* (Art. VI) ist gegenüber der bisherigen Regelung in c. 331 CIC anders gefaßt. An die Stelle der Kriterien des Codex (eheliche Abstammung, bestimmtes Lebens- und Weihealter, Promotion) treten nun „Aufgeschlossenheit und Sinn für soziale Fragen, Fähigkeit zum Dialog und zur Zusammenarbeit, Zeitoffenheit und Überparteilichkeit“. Geht man davon aus, daß nach c. 22 CIC die alte Regelung damit aufgehoben ist, so wird man etwa den Wegfall des Kriteriums der ehelichen Geburt begrüßen¹, andererseits jedoch zu fragen haben, ob die neuen Erfordernisse ähnlich rechtsverbindlich bzw. im einzelnen nachzuweisen sind, wie es

die früheren waren, oder ob vielleicht an Dispensmöglichkeiten, etwa von der erforderlichen „Zeitoffenheit“, gedacht werden könne. Der Kirchenrechtler jedenfalls muß gegenüber derartig pauschalisierenden Kriterien in einem Gesetzestext Bedenken anmelden: sind sie ernst gemeint, so müssen sie mit allen rechtlichen Konsequenzen durchführbar sein, sind sie „pastorale“ Verbrämung, so haben sie in einem Gesetz nichts zu suchen.

b) Der Kreis der *Interventionsberechtigten* ist für das generelle Konsultationsverfahren wie für den konkreten Fall der Neubesetzung eines Bischofsstuhles säuberlich, aber vielleicht doch ein wenig zu verklausuliert, gekennzeichnet. Auffällig ist dabei jedoch die nur schlecht verborgene Tendenz, die „kanonisch errichteten Repräsentativorgane“ wie etwa den Priester-, Pastoral- und Diözesanrat als Gremien möglichst aus dem Vorschlagsverfahren herauszuhalten. Die dafür angegebene „ratio legis“, nämlich die Ausschaltung eines möglichen Kollektivdrucks (der öffentlichen Meinung?) auf den Gewissensentscheid des einzelnen Konsultationsberechtigten, hat vieles für sich, aber eben nicht alles. Andere Kriterien, zumal theologischer Art wie etwa die Überlegung, daß auch die Diözeseangemeinde des Gottesvolks ihre Glaubenserfahrung und die spezifischen Erfordernisse ihrer Gemeinschaft, der Ortskirche, mitbringen könnte und dies – nach einer gewiß nicht schlecht zu nennenden Theologie – auch müßte, finden keine Erwähnung. Die minutiöse Aufzählung des Wahlverfahrens und seiner Protokollierung im Stile einer Durchführungsvorschrift kann über diesen empfindlichen Mangel an Gespür für die wahre Situation nicht hinwegtäuschen. Daß selbst die Bischofskonferenzen dem gesetzgeberischen Trend zum kirchlichen Individualismus, vom „divide et impera“ wollen wir nicht reden, zum Opfer gefallen sind, sei in diesem Zusammenhang nur bescheiden am Rande vermerkt.

c) Um so stärker ist die Schlüsselfunktion des *Nuntius* (Art. IX, XII, XIII), der als Einzelperson leicht den ganzen Kreis der genannten Konsultationsberechtigten aufwiegen dürfte, gefestigt. Auf dem Hintergrund der Neu-

¹ Vgl. dazu H. Herrmann, Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht, in: Kanonistische Studien und Texte, Bd. 26. Amsterdam 1971, 205 und 209 f.

ordnung des päpstlichen Gesandtschaftswesens (1967), die kaum Rücksicht genommen hatte auf die auch vom Vaticanum II geforderte Weiterentwicklung der Lehre von den Ortskirchen, kann das zwar kaum verwundern. Erstaunlich bleibt allerdings die Unverförmlichkeit, mit der man sich in einem kurialen Dokument von neuem über die damaligen mannigfachen Proteste von bischöflicher Seite hinwegsetzen kann. Daß der Nuntius neuerdings gar das „Recht“ verbrieft erhält, in sein Informativverfahren auch Laien einzubeziehen, wirkt gegenüber all dem nur noch erschreckend amüsan. Mehr nämlich als die in Art. XIV eingeschränkte „päpstliche Schweigepflicht“ werden sich diese Informanten nicht einhandeln können.

Ziehen wir kurz *Bilanz*: das neue Dokument spiegelt nur allzu getreulich die nachkonziliare Getto-Situation des kirchlichen Rechtes wider. Es erhebt theologische Ansprüche, beläßt in allem jedoch den harten kirchenrechtlichen Kern von ehemals. Statt wirkliche Neuansätze zu bieten, so etwa die Überlegung, wie eine echte Mitbestimmung der Ortskirchengemeinde praktisch zu verwirklichen wäre (durch gewählte Repräsentativorgane oder durch Plebiszit²), hat es den Kreis der früheren Theologie und Disziplin trotz seiner Ansprüche nicht durchbrochen. Wir wollen es mit Rücksicht auf den guten Willen seiner Väter nicht als „Alibireform“ bezeichnen, doch stellt es wohl ein neues Glied in der langen Kette kirchenrechtlicher Surrogatlösungen³ dar, die uns seit langem angehängt werden und deren hauptsächlichstes Merkmal darin bestehen mag, daß sich bei ihnen eine Revision (nicht Reform!) der juristischen Oberflächenstruktur auf unveränderter theologischer Basis, wenn nicht gar unter völligem Verzicht auf diese, vollzieht.

² Die gegenwärtige Lösung der Bischofswahl, wie sie in einigen Ländern konkordatär geregelt ist, dürfte zwar im Hinblick auf die Verhältnisse in der Weltkirche manchen recht revolutionär anmuten, ist aber durchaus nicht so irreförmlich, wie sie gerne von betroffener Seite dargestellt wird, sondern immer noch durch das theologische Bessere ablösbar.

³ Vgl. H. Herrmann, Muß die Reform am Kirchenrecht scheitern?, in: Orientierung 36 (1972), 196.

Um die Mitte des Glaubens

Walter Kasper, Einführung in den Glauben, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1972.

Diese Einführung geht auf eine im Rahmen eines Kontaktstudiums für Seelsorgepriester, Religionslehrer und Katecheten gehaltene Vorlesungsreihe zurück, d. h. sie setzt eine gewisse Vorbildung im Sinn der Kenntnis der heutigen Hauptprobleme der Theologie voraus. Diese Feststellung ist nicht als Kritik zu verstehen, sondern lediglich als Hinweis für den potentiellen Leserkreis dieses Buches. Sein Verfasser hat sich mit ihm das Ziel gesetzt, dem Wunsch seiner Hörer „nach Orientierung innerhalb der Umorientierung gegenwärtiger Theologie sowie nach einer stärkeren Verbindung von Theorie und Praxis“ zu entsprechen. Die Position, von der aus Kasper seinen Versuch unternimmt, sieht er selbst „zwischen den Fronten“ der Konservativen und der Progressiven, wobei sich die Frage erhebt, ob nicht auch das Motto „Zwischen den Zeiten“ durchaus noch Geltung hat. Kasper bekennt sich jedenfalls zur Differenzierung, zur Mitte als einem Spannungsfeld, „das die Extreme aushält und nur im Hinblick auf sie beschrieben werden kann“. Dementsprechend hat er kein harmlos-versöhnlerisches Buch geschrieben, sondern einen entscheidenden Beitrag zu einem Neuansatz der Theologie geleistet, der die Hoffungsdimension des Glaubens mit überzeugender Klarheit hervortreten läßt. Das Buch kann insbesondere auch für die Verkündigung und religiöse Erwachsenenbildung wertvollste Dienste leisten. – Kasper geht von der Situation des Glaubens heute aus, in der er die Kluft zwischen dem Glauben und der menschlichen Erfahrung für eines der schwersten Probleme gegenwärtiger Verkündigung und Theologie hält. Seine Beschreibung der Grundlagen der Neuzeit im allgemeinen und der Aufklärung im besonderen gehört zu dem Ausgewogensten, was mir bisher zu dieser